

Interkantonale Armenfürsorge

Autor(en): **E.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **15 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, **Verein für Schweizer. Anstaltswesen** (Association Suisse des Etablissements hospitaliers) (**Gegr. 1844**)
SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**
SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**
VAZ, **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**
BDS, **Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz**

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, März 1944 - No. 3 - Laufende No. 145 - 15. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Interkantonale Armenfürsorge

Die Schweiz. Armenpfleger-Konferenz wendet sich in einem Aufruf an die Schweizerbürger, um sie über die modernen Bestrebungen in der Armen-Fürsorge aufzuklären. Wir wollen hier einen Auszug bringen, haben doch unsere Anstalten und Heime viel mit der Armenfürsorge zu tun.

Wenn die Not in eine Familie kommt, so ist die Wohngemeinde zuständig, wenn man in der Heimatgemeinde wohnt. Lebt der Hilfsbedürftige in einer andern Gemeinde, wo er also nicht Bürger ist, ist an die Heimatgemeinde ein Gesuch um Unterstützung zu senden. In den letzten Jahren ist das Schwergewicht auf die wohnörtliche Fürsorge gelegt worden, leider noch nicht überall.

Rund ein Drittel der einheimischen Bevölkerung hält sich nicht im Heimatkanton auf. Die Fernarmenpflege nimmt einen immer größern Umfang an und ist zu einem schwierigen Problem geworden. Die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Industriekantone wird stets grösser. Unter diesen befinden sich oft physisch und psychisch schwächere Bevölkerungsteile. Gehört der Heimatkanton nicht dem Konkordat an, so vollzieht sich die Fürsorge recht umständlich.

Die Armenpflege im Heimatkanton muß vorerst um Hilfe ersucht werden, ist sie doch zur Unterstützung verpflichtet. Damit kann die Hilfeleistung lange hinausgeschoben werden. Oft ist sie ungenügend, besonders aus Berggemeinden mit schwacher Steuerkraft. Die Höhe der Unterstützung richtete sich nicht nach den Verhältnissen am Wohnort des Hilfesuchenden, sondern nach den ländlichen Existenzbedingungen.

Es kommt vor, daß in einer Gemeinde Bedürftige aus Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen in ähnlichen Verhältnissen leben, aber dennoch nicht die gleiche Fürsorge erfahren. Die ferne Heimatgemeinde hat oft ein geringes Interesse für ihre auswärtigen verarmten Bürger, denn durch ihre lange Abwesenheit werden sie dort

fremd. Sie arbeiten anderswo, steuern dort, wo sie verdienen und erinnern sich der Heimatgemeinde erst, wenn sie hilfsbedürftig werden.

Die Heimatarmenfürsorge schreckt auch vor der Heimnahme der auswärts verarmten Bürger und ihrer Unterbringung im Armenhaus oder in Familien nicht zurück, weil das ihre Armenkasse weniger belastet. Das bedeutet für unbescholtene Leute oft einen schweren Eingriff in ihr Leben. Dieses Versagen der heimatlichen Armenpflege hat manchmal eine Verelendung zur Folge.

Anders verhält es sich beim **interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung**. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts bildeten sich freiwillige Organisationen, welche als Vermittlungsinstanz wirkten und später eine Verbesserung durch finanzielle Mittel brachten. Am 1. April 1920 wurde das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung ins Leben gerufen. Der Zweck besteht darin, es zu ermöglichen, daß die Kantonsfremden an ihrem **Wohnort** in ausreichender Weise und zweckmäßig unterstützt werden. Der Konkordatsschweizer hat einen Rechtsanspruch auf die gleiche Fürsorge, wie sie nach Gesetz und Praxis den im Wohnkanton Verbürgerten gewährleistet wird.

Die **wohnörtliche** Armenpflege bestimmt Art und Maß der Unterstützung. Dadurch, daß der kantonsfremde Schweizer dem Armenrecht des Wohnkantons unterstellt ist und er gleiche Hilfe erhält wie der Einheimische, hat das Konkordat das Problem der Fürsorge vollständig gelöst.

Um einer übermäßigen Belastung der Industriekantone vorzubeugen, wird eine Wartezeit oder Karenzfrist von 4 Jahren verlangt, ebenso der Ausschluß von Personen, die beim Zuzug über 60 Jahre zählen oder mit einem Gebrechen behaftet sind, ferner die Befristung der wohnörtlichen Kostenbeteiligung für Anstaltsversorgte. Solche, die sich „wiederholt gröblichem Unterstützungsmissbrauch“ schuldig machen, oder ihre

Unterstützungsbedürftigkeit selber verschuldet haben, können ausgeschlossen werden. Die armenrechtliche Heimschaffung ist für Normalfälle unzulässig.

Der fürsorgliche Zweck des Konkordates konnte nur durch weitgehende finanzielle Entlastung der heimatlichen Armenbehörden erreicht werden. Die Konkordatsfürsorge erfordert naturgemäß größere finanzielle Mittel. Die **Wohn-gemeinde** leistet an Beiträgen bei einer Niederlassung von 4 bis 10 Jahren 25%, von 10—20 Jahren 50% und von mehr als 20 Jahren 75% des Aufwandes.

Ein Beispiel. Im Jahre 1930 befanden sich 279 000 Berner in andern Kantonen, dazu nur 92 000 Kantonsfremde in Bern. In Zürich wohnen 239 000 Kantonsfremde gegenüber 78 000 Zürchern, die sich in andern Kantonen aufhielten. Das gab 1933 für den Kanton Zürich eine Mehrausgabe von über 1 Million Franken, für den Kanton Bern aber eine Minderausgabe von Fr. 600 000.—.

Das Konkordat hat keineswegs den Zweck, die finanzschwachen Heimatbehörden im Rahmen ihrer frühern, unzulänglichen Leistungen außer Konkordat zu entlasten. Vielmehr erstrebt es eine **vollwertige** Armenfürsorge. Hierzu sind aber große finanzielle Mittel erforderlich, die leider bei zahlungspflichtigen Behörden beim besten Willen nicht aufzubringen sind.

Gegner des Konkordates erklären, durch die Anwendung wohnörtlicher, d. h. städtischer Unterstützungsgrundsätze würden die Gesamtaufwendungen im Einzelfall dermaßen gesteigert, daß die nach Abzug des wohnörtlichen Anteils von der Heimatgemeinde zu tragenden Kosten selten geringer, meist aber höher seien, als dies außer Konkordat der Fall wäre. Bis heute trat nur ein kleiner Halbkanton aus und zwar nicht aus prinzipieller Gegnerschaft.

Die bisherige gesetzliche Regelung ist überlebt. Es geht um die Interessen höherer Ordnung. Verantwortungsbewußten Wohnbehörden kann es nicht gleichgültig sein, wenn ein Teil ihrer Einwohner im Verarmungsfall nicht oder ungenügend unterstützt wird. Solche Vorkommnisse lösen soziale Spannungen aus und können zu Gefahren werden. Versagt das Armenwesen, so sieht sich ein fortschrittlich geleitetes Gemeinwesen gedrängt, seine Fürsorgeeinrichtungen aus wohnörtlichen Mitteln auszubauen. Weil auch der Orts-

fremde wie der Einheimische die Steuerlast zu tragen hat, besteht im mindesten eine **moralische** Unterstützungspflicht für den Wohnort. Der Kantonsfremde kann auch zur Leistung der Armensteuer im Wohnkanton herangezogen werden.

Zum Konkordat gehören die zehn folgenden Kantone: Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri und Zürich. Dazu kommen die drei Halbkantone: Basel-Stadt, Baselland und Appenzell I. R. Ungefähr zwei Drittel der Bevölkerung sind Angehörige von Konkordatskantonen. Die Kantonsfremden in den Konkordatskantonen machen rund 60% aller kantonsfremden Schweizer aus, also mehr als die Hälfte.

Das moderne schweizerische Armenwesen scheint gegenwärtig nur auf kantonaler Grundlage Aussicht auf Verwirklichung zu haben und zwar durch Uebergang vom Heimat- zum Konkordatsprinzip. Die Regelung durch das Konkordat hat sich als einzig mögliche und zweckmäßige Lösung erwiesen. Heute sollte der weitere **Ausbau** mit allen Kräften gefördert werden. Vor allem aus sollten die noch fernstehenden Kantone ihre Bedenken überwinden und sich **dem Konkordat anschließen**.

Unsere gemeinsame Verantwortung und unser Zusammengehörigkeitsgefühl, die sich seit Kriegsbeginn wieder in besonders eindrücklicher Weise manifestiert haben, müssen sich auch bei der Armenfürsorge durchsetzen, weil gerade hier ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Opfer kein Fortschritt erzielt werden kann.

Auch hier muß der Gemeinschaftsgedanke über den lokalen Finanzinteressen stehen. **Nur wenn alle Stände unseres Landes sich im Konkordat zusammenschließen, wird das schweiz. Armenwesen den ihm bevorstehenden Aufgaben gewachsen sein.**

Dazu sollte auch der **einzelne Bürger** in den Nichtkonkordatskantonen mithelfen, im Gedanken an seine eigene Lage im Verarmungsfall und seine Hilfspflicht gegenüber den andern kantonsfremden Schweizerbürgern.

Wenn alle Kantone in dieser Weise zusammenstehen, wird auch der **Bund** seine Mitwirkung nicht versagen. Durch seine finanzielle Mithilfe kann er im Konkordat einen finanziellen Ausgleich schaffen, er ist dringend notwendig für den innern Ausbau des Konkordats.

E. G.

Das psychische Verhalten des Tuberkulösen von Dr. Rob. Kipfer, Bern *)

Die Tuberkulose-Krankheit unterscheidet sich in ihren Auswirkungen auf den Seelenzustand und das psychische Verhalten des von ihr Befallenen in mancher Hinsicht von andern Krankheiten. Sie ist immer eine ernste, oft eine gefährliche Erkrankung. Darin stimmt sie mit vielen andern Leiden überein. Und wir verstehen ohne weiteres den seelischen Druck, welcher auf jedem lastet, der mit einer gefährlichen Krank-

heit ringt. Bei allen akuten, rasch ablaufenden Erkrankungen, so schwer sie auch sein mögen, findet die Zeit der Ungewißheit, der seelischen und körperlichen Schmerzen, bald einmal ein Ende. Die Tuberkulose jedoch ist stets ein chronisches, ein langandauerndes Leiden, das oft die schönsten und wertvollsten Jahre des Lebens begleitet. Ist es da verwunderlich, daß es den von ihm Betroffenen auch seelisch seinen Stempel aufdrückt?

*) Nach einem Radio-Vortrag.